

FAQ

DRK-Standards zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“

I. Allgemeine Fragen

1. Was ist Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses?

In einem erweiterten Führungszeugnis werden neben den Verurteilungen, die in ein einfaches Führungszeugnis aufgenommen werden, noch weitere Verurteilungen aufgeführt.

Grundsätzlich werden in einem **einfachen Führungszeugnis** nicht alle Eintragungen des Zentralregisters aufgeführt. Im Interesse der Resozialisierung werden Verurteilungen, die unter die in § 32 Abs. 2 BZRG aufgeführten Privilegierungen fallen, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen. Zu den Privilegierungen zählen u. a. Verurteilungen, die ein bestimmtes Strafmaß nicht überschreiten sowie Verurteilungen, deren Vollstreckung zurückgesetzt oder ausgesetzt wurde.

Eine **Ausnahme hiervon ist in § 32 Abs. 1 S. 2 BZRG geregelt**. Danach werden Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) entgegen § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG **immer in das einfache Führungszeugnis** mit aufgenommen.

Hinsichtlich des **erweiterten Führungszeugnisses** sieht § 32 Abs. 5 BZRG eine **weitere Ausnahme** vor. Danach werden ebenfalls Verurteilungen nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB entgegen der in § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG aufgeführten Privilegierungen, **immer in das erweiterte Führungszeugnis** aufgenommen. Bei den in § 32 Abs. 5 BZRG aufgeführten Straftaten handelt es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit sowie die persönliche Freiheit.

Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten sind **immer Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses**.

2. Wann bzw. warum muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden / Einsicht genommen werden?

Wann der Arbeitgeber bzw. der Träger der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeit die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses fordern kann oder muss,

ist in § 30a BZRG geregelt. Gemäß § 30a Abs. 1 BZRG erfolgt die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn dies

- in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder
- wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII oder
- für eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, benötigt wird.

Grundsätzlich (losgelöst vom DRK) kann das erweiterte Führungszeugnis somit von allen Personen gefordert werden, die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen haben.

Im Rahmen der ehren- und nebenamtlichen Tätigkeit für das DRK (z. B. für ehren- oder nebenamtliche Tätigkeiten im JRK) wird in der Regel der § 72a SGB VIII einschlägig sein. Ziel des § 72a SGB VIII ist es auszuschließen, dass die Träger der öffentlichen sowie freien Jugendhilfe hauptamtliche Mitarbeiter und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätige, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt sind, in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen. Hierfür sieht § 72a SGB VIII vor, dass sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowohl bei Einstellung als auch in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen bzw. Einsicht hierin nehmen sollen.

§ 72a SGB VIII legt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf, mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. dem DRK) Vereinbarungen hierüber zu schließen.

3. Wie lauten die Tilgungsfristen bei einem erweiterten Führungszeugnis? Gibt es einen Unterschied zu einfachen Führungszeugnissen?

Die Eintragungen im Bundeszentralregister sind zeitlich begrenzt. Gemäß § 46 BZRG beträgt die Tilgungsfrist zwischen 5 und 20 Jahren ab dem Tag der ersten Verurteilung. Bei mehreren Verurteilungen erfolgt die Tilgung allerdings erst, wenn die Voraussetzungen für alle Verurteilungen vorliegen. Dies gilt sowohl für einfache als auch erweiterte Führungszeugnisse, da sich die Fristen auf Eintragungen im Bundeszentralregister beziehen und die Führungszeugnisse lediglich Auskunft über Eintragungen im BZRG geben.

4. Welche Auswirkungen hat die Tilgung einer Eintragung im Bundeszentralregister?

Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten oder zu ihrem Nachteil verwertet werden (§ 51 Abs. 1 BZRG). Ausnahmen von diesem Verwertungsverbot regelt § 52 BZRG. Danach werden Taten beispielsweise auch nach der Tilgung noch berücksichtigt, wenn es die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder es zwingend gebietet (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).

Zudem darf sich der Verurteilte insbesondere dann als nicht vorbestraft bezeichnen, wenn die Verurteilung zu tilgen ist, § 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG. Dies wird wiederum durch § 53 Abs. 2 BZRG gegenüber Gerichten und Behörden eingeschränkt, soweit

sie ein Recht zur unbeschränkten Auskunft haben (siehe hierzu § 41 BZRG) und derjenige entsprechend belehrt wurde.

Wenn also die Verurteilung getilgt wurde und keine der genannten Ausnahmen greift, kann die Frage nach einer etwaigen Verurteilung mit „Nein“ beantwortet werden.

II. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII¹

§ 72a SGB VIII

- (1) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*
- (2) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.*
- (3) *[...]*
- (4) *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*
- (5) *[...]*

1. Wer ist mit „Freier Träger“ gemeint?

Freie Träger im Sinne des § 72a SGB VIII sind alle Träger der freien Jugendhilfe, die die in § 75 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, und Vereine gemäß § 54 SGB VIII. Zu den freien Trägern der Jugendhilfe zählt auch das DRK.

2. Müssen die DRK-Verbände die Vereinbarung nach §72a SGB VIII unterzeichnen? Bzw. in welchen Fällen müssen sie eine Vereinbarung unterzeichnen?

Laut der Gesetzesbegründung zum Bundeskinderschutzgesetz (BT-Drucksache 17/6256) beziehen sich die Vereinbarungen nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 und § 76 Absatz 1). Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, wobei auch anteilige Leistungen oder Sachleistungen berücksichtigt werden. In diesen beschriebenen Fällen ist damit der Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII verpflichtend.

¹ Die Ausgestaltung der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII und der Umgang damit variiert von Kommune zu Kommune, sodass die nachfolgenden Ausführungen ggf. nicht auf alle Fälle übertragen werden können.

3. Müssen DRK-Verbände die Vereinbarung unterzeichnen, auch wenn sie keine Fördermittel des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erhalten?

Wenn keine Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verpflichtung, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind, nach, indem er den ihn bekannten Trägern **anbietet**, eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen bzw. auf Anfragen eines Trägers eine Vereinbarung mit diesem abschließt. Wenn also ein DRK-Verband keine Fördermittel erhält, entfällt damit seine Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung. Um einen umfassenden Kinderschutz sicher zu stellen, ist es aber wünschenswert, auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung abzuschließen.

4. Wer unterzeichnet die Vereinbarung nach §72a?

Grundsätzlich unterzeichnet jede rechtlich selbständige Gliederung des DRK die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII.

III. Führungszeugnisse im Ehren- und Nebenamt

1. Wer darf das erweiterte Führungszeugnis eines Ehrenamtlichen einsehen? Dürfen das auch Ehrenamtliche oder nur hauptamtliche Mitarbeiter?

Der Kreis derjenigen, die ein erweitertes Führungszeugnis einsehen dürfen, sollte auf die unbedingt erforderlichen Personen beschränkt werden. Sofern möglich, sollte die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von hauptamtlichen Mitarbeitern der Personalabteilung der jeweiligen Gliederung vorgenommen werden. Der Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen erfordert einen äußerst vertrauensvollen Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten. Ist die Einsichtnahme durch hauptamtliche Mitarbeiter nicht möglich, eignet sich der für die Personalführung zuständige ehrenamtliche Führungskreis. Dieser ist nach seiner Vertrauenswürdigkeit und einer gewissen Abstand zu den betroffenen Ehren- und Nebenamtlichen auszuwählen.

2. Was darf bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis dokumentiert werden?

Hier kommt es darauf an, ob im erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorhanden ist oder nicht. Dies betrifft ausschließlich Straftaten gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Regelung des § 72a Abs. 5 SGB VIII:

Liegt keine Eintragung vor, so darf lediglich das Datum der Wiedervorlage gespeichert werden. Andere Daten dürfen nicht dokumentiert werden, auch nicht das Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

Das Datum der Wiedervorlage lässt den Rückschluss darauf zu, dass in der Vergangenheit bereits einmal Einsicht genommen wurde und wann dies war. Die Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum (Ausstellungsdatum + 5

Jahre). Ein erweitertes Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Wird eine Eintragung vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit festgestellt, so darf zum Zwecke der Entschlussfassung, dem Betroffenen die Tätigkeit zu versagen, dokumentiert werden, dass

- Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Nimmt der Ehrenamtliche aufgrund dieser Informationen keine Tätigkeit auf, liegt eine entsprechende Entschlussfassung seitens des Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe vor, so sind die erhobenen und ggf. gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

Erfolgt die Feststellung nach Aufnahme der Tätigkeit, so dürfen die genannten Angaben bis zu 3 Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden.

Ausnahme: Einwilligung

Die Informationen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII können immer dann, auch wenn das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen enthält, gespeichert werden, wenn der Betroffene in die Speicherung der Daten einwilligt. Die Einwilligung muss entsprechend § 4a BDSG schriftlich erfolgen und den Zweck der Datenspeicherung angeben.

3. Was muss ich bei der Dokumentation der Einsichtnahme und ggf. beim Speichern der eingesehenen Informationen beachten?

Grundsätzlich sollten die Informationen aus den erweiterten Führungszeugnissen in einer Nebenakte geführt werden. Die Informationen können so getrennt zu den sonstigen Unterlagen, die über den betreffenden Neben- oder Ehrenamtlichen vorgehalten werden, aufbewahrt werden. Somit kann garantiert werden, dass nur der zur Einsicht Berechtigte Zugang zu den Informationen aus dem erweiterten Führungszeugnis erhält.

Es empfiehlt sich, die Informationen in einer Liste zusammenzufassen. So können Fristen zur Wiedervorlage und Löschfristen einfach überwacht werden. Welche Informationen genau in dieser Tabelle gespeichert werden können, hängt davon ab, ob der Betroffene in die Speicherung seiner Daten eingewilligt hat.

Bitte beachten Sie, dass sofern das Führungszeugnis keine Eintragungen im Sinne des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufweist und der Betroffene nicht in die Speicherung seiner Daten eingewilligt hat, lediglich das Datum der Wiedervorlage vermerkt werden darf.

4. Gibt es eine Vorlage für die Dokumentation der Einsichtnahme bei erweiterten Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen?

Es gibt ein Formular für die Dokumentation, das diesem Papier als Anlage beigefügt ist. Dieses darf jedoch nur dann verwendet werden, wenn das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung ausweist, die zum Ausschluss des Ehren- oder Nebenamt-

lichen führen kann. Etwas anderes gilt nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung.

Falls Sie im Rahmen Ihrer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII verpflichtet werden, eine bestimmte vorgegebene Liste für die Dokumentation zu nutzen, so können Sie dies machen, bitte beachten Sie jedoch die vorangegangenen Hinweise zur Art und zum Umfang der Dokumentation.

5. Wo und wie ist die Dokumentation der Einsichtnahme aufzubewahren? Wer darf Zugang zu dem Dokument haben?

Die Daten sind vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen. Die Nebenakten sind in einem Tresor oder abschließbaren Schrank in der Personalabteilung der Geschäftsstelle zu verwahren.

6. Wann sind die Daten über die Einsichtnahme zu löschen?

Sofern die Daten rechtmäßig gespeichert wurden (siehe auch Frage 2), so richten sich die Löschfristen danach, ob die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Feststellung einer Eintragung bereits ausgeübt wurde oder nicht. Insofern gelten die o.g. Fristen. Die Löschung hat datenschutzgerecht zu erfolgen.

Dies gilt auch für Dokumentationen, in die der Betroffene eingewilligt hat. Ist der Betroffene aus dem Neben- oder Ehrenamt ausgeschieden, sind die Daten zu löschen.

7. Was gilt für Ehrenamtliche, die nicht Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft sind, sich aber dennoch im DRK engagieren: Müssen auch diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? Gelten hier auch die Regelungen wie im Ehrenamt?

Grundsätzlich ja, wenn die Einsichtnahme nach § 72a SGB VIII oder nach einer anderen gesetzlichen Regelung gefordert wird bzw. sich die Einsichtnahme auf eine gesetzliche Regelung stützen lässt. Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden nicht nach Mitgliedschaft und Nicht-Mitgliedschaft.

8. Ein Ehrenamtlicher ist bereits für eine andere DRK-Gliederung tätig und möchte in meinem Verband eine weitere Tätigkeit aufnehmen. Bzgl. der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verweist der Ehrenamtliche auf die andere DRK-Gliederung, die ja bereits Einsicht genommen hat. Wie gehe ich mit dieser Situation um?

Grundsätzlich bedarf es der Einwilligung des Ehrenamtlichen, dass die Info über den Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses an eine andere DRK-Gliederung weitergegeben werden darf. Zu beachten ist jedoch, dass das Führungszeugnis bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein sollte; es kommt deshalb im Wesentlichen zunächst darauf an, wann die andere DRK-Gliederung die Einsichtnahme vorgenommen hat. Im Regelfall wird die Vorlage mehr als 3 Monate her sein, sodass sich für den Ehrenamtlichen die Pflicht ergibt, ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu geben.

Beachten Sie darüber hinaus, dass eine Abfrage bei einer anderen DRK-Gliederung ggf. Ihrer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII widersprechen kann! Wenn darin ausdrücklich vereinbart ist, dass Sie das erweiterte Führungszeugnis einsehen müssen, reicht die Abfrage hierfür in der Regel nicht aus.

9. Was kostet die Beantragung des Führungszeugnisses durch einen ehrenamtlich Tätigen?

Die Erteilung des Führungszeugnisses ist grundsätzlich kostenpflichtig. Es gibt eine gesetzlich geregelte Ausnahme, wonach die Gebührenpflicht nicht gilt: Das Führungszeugnis wird zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt, die z.B. für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss konkret nachgewiesen werden, z.B. durch eine Bestätigung der DRK-Gliederung oder Einrichtung. Für haupt- und nebenamtlich Tätige gilt diese Gebührenbefreiung hingegen nicht.

IV. Führungszeugnisse im Hauptamt

1. Wer darf das erweiterte Führungszeugnis im Hauptamt einsehen?

Im Hauptamt ist der Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis nicht auf die Einsichtnahme beschränkt. Im Hauptamt reichen die Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis bei dem Arbeitgeber ein. Dieses darf zu den Personalakten genommen werden. In der Regel werden hier die Mitarbeiter der Personalabteilung zuständig sein.

2. Welche Information darf aus einem erweiterten Führungszeugnis eines hauptamtlichen Mitarbeiters erhoben werden?

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG dürfen Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigtenverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigtenverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigtenverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist, das bedeutet, die Daten müssen arbeitsplatzrelevant sein.

Weist das erweiterte Führungszeugnis eines Mitarbeiters in der Jugendhilfe eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aus, stellt dies ein Beschäftigungsverbot dar und rechtfertigt eine Kündigung des Arbeitnehmers. Diese Information kann in jedem Fall erhoben und genutzt werden.

3. Darf diese Information gespeichert werden?

Bzgl. der Speicherung der Informationen aus dem erweiterten Führungszeugnis gelten keine speziellen Bestimmungen. Die Speicherung muss den allgemeinen Datenschutzbestimmungen genügen. Die aus dem erweiterten Führungszeugnis hervorgehenden Informationen dürfen zur Personalakte genommen werden.

V. Vertrauensperson

Die Gliederungen benennen im Rahmen ihres Beschwerdemanagements Vertrauenspersonen bzw. Ansprechpartner_innen (Standard 6 der DRK-Standards), an die man sich beispielsweise mit Fragen im Zusammenhang einer Vermutung oder eines Verdachtes wenden kann. Die Möglichkeiten und Aufgaben ihres Einsatzes sind unterschiedlich und werden vom jeweiligen LV bestimmt.

1. Welche Informationen dürfen die Vertrauenspersonen/Ansprechpartner_innen erheben?

Alle Informationen, die für das Verfahren zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von Bedeutung sind, dürfen erhoben werden.

2. Wie müssen die von einer Vertrauensperson/Ansprechpartner_innen des Schutzverfahrens erhobenen Daten gesichert werden?

Die erhobenen Daten müssen vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt werden. Dies gilt auch für den Transport.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Anonymisierung, Pseudonymisierung;
- Computer mit Passwort;
- Speicherort auf den nur die Vertrauensperson/der Ansprechpartner zugreifen kann;
- abschließbare Schränke;
- ...

3. Dürfen E-Mails an Privatserver oder Anrufe auf das private Handy der Vertrauensperson weitergeleitet werden?

Die Vertrauensperson sollte ausschließlich auf dienstlich genutzten Kommunikationsmitteln erreichbar sein. Das kann auch ein dienstlich genutztes Mobiltelefon umfassen.

DRK- _____
(Träger)

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Frau / Herr _____
(Name des Ehrenamtlichen)

hat am _____
(Datum der Einsichtnahme)

das am _____ ausgestellte erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG zur
Einsichtnahme vorgelegt.

Die das Führungszeugnis betreffende Person ist wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174
bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des
Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden:

ja

nein

Unterschrift des Vereins-/
Einrichtungsvertreeters

Unterschrift des Ehrenamtlichen

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der
Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Personen, die ehrenamtlich und nebenamtlich in
Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendpflege tätig werden, die oben aufgeführten
Daten für den Zeitraum meiner Tätigkeit für den Träger schriftlich dokumentieren darf.

Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine
Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach
Beendigung meiner Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen
oder nebenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift
Ehrenamtlicher / Nebenamtlicher

Übersicht – Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Ehren- und Nebenamt

	Name, Vorname	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)
Beispiel 1	Max Mustermann	02.07.2014	13.06.2014	13.06.2019	05.07.2019	19.06.2019	19.06.2024	...		
Beispiel 2	Max Mustermann	02.07.2014	13.06.2014							
Beispiel 3	Max Mustermann			13.06.2019	...					
Beispiel 4	Max Mustermann									

Der Ehrenamtliche Max Mustermann legt ein erweitertes Führungszeugnis vor:

Beispiel 1

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation unterschrieben und sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **keine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

Beispiel 2

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation unterschrieben und sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **eine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

Beispiel 3

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation **nicht** unterschrieben und **nicht** sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **keine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

Die Eintragung des Datums der Wiedervorlage lässt darauf zurück schließen, dass ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt wurde.

Beispiel 4

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation **nicht** unterschrieben und **nicht** sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **eine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;